

Jeder von uns hat Steine im Rucksack e.V.

Verein für Motivation, Aktivierung und Aufklärung
von Menschen in psychischen Krisen

SATZUNG

des gemeinnützigen Vereins „Steine im Rucksack e.V.“
in der Fassung vom 02. Mai 2023

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Steine im Rucksack“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Dresden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheitswesens durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die an einer depressiven Erkrankung leiden oder in einer sonstigen psychischen Krise Unterstützung benötigen.
- (3) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht, indem an depressiven Erkrankungen leidende oder in psychischen Krisen befindliche Menschen durch Aufklärung und Information motiviert werden, sich um eine adäquate Behandlung zu kümmern. Zentrales Instrument für die Verwirklichung des Vereinszweckes ist die Unterhaltung, der Betrieb und die Bewerbung des Informationsportals www.steine-im-rucksack.de.
- (4) Weitere Projekte, die dem Vereinszweck dienen, können jederzeit vom Vorstand beschlossen werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch Spenden, öffentliche Zuwendungen und sonstige Zuwendungen.
- (7) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jeder von uns hat Steine im Rucksack e.V.

Verein für Motivation, Aktivierung und Aufklärung
von Menschen in psychischen Krisen

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Juristische Personen können ausschließlich Fördermitglieder werden.
- (5) Die Fördermitglieder werden den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vorgestellt und auf der vereinseigenen Website genannt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

Jeder von uns hat Steine im Rucksack e.V.

Verein für Motivation, Aktivierung und Aufklärung
von Menschen in psychischen Krisen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Von ordentlichen Mitgliedern werden keine Mitgliedsbeiträge und keine Aufnahmegebühr erhoben.

(2) Die Mitgliederversammlung kann über die Erhebung von Beiträgen entscheiden.

(3) Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einer jährlichen Spende, die 500 EUR nicht unterschreitet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende vertritt den Verein allein.

(3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(4) Für Tätigkeiten, die über die übliche Vorstandsarbeit hinausgehen, können Vorstandsmitglieder Vergütungen erhalten. Hierfür können Verträge zwischen Verein und Vorstandsmitglied geschlossen werden.

(5) Die Vergütungen müssen angemessen sein. Über die Angemessenheit entscheidet im Zweifel die Mitgliederversammlung auf Antrag.

Jeder von uns hat Steine im Rucksack e.V.

Verein für Motivation, Aktivierung und Aufklärung
von Menschen in psychischen Krisen

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

Jeder von uns hat Steine im Rucksack e.V.

Verein für Motivation, Aktivierung und Aufklärung
von Menschen in psychischen Krisen

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Feststellen der Tagesordnung
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen oder ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- d) Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- e) Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichtes des Vorstands
- f) Prüfung der Angemessenheit etwaiger Vergütungen
- g) Entlastung des Vorstands
- h) Festsetzung und Änderung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- j) Beschließen der Satzung
- k) Beschließen von Änderungen an der Satzung
- l) Beschlussfassung über alle sonstigen ihr vom Gesetz oder Satzung vorbehaltenen oder vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
- m) Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Jeder von uns hat Steine im Rucksack e.V.

Verein für Motivation, Aktivierung und Aufklärung
von Menschen in psychischen Krisen

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „On the Move e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder bei dessen Nichtbestehen an eine andere Organisation, die sich der Förderung der Aufklärung über psychische Erkrankungen verschrieben hat und für die ebenfalls gilt, dass die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden sind.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Jeder von uns hat
Steine im Rucksack e.V.

Verein für Motivation, Aktivierung und Aufklärung
von Menschen in psychischen Krisen

Dresden, 02. Mai 2023

Die Gründungsmitglieder*innen: